



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Kohn

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München

TELEFON
089 1261-1214

TELEFAX
089 1261-181214

Nur per E-Mail an
- Ausschussbüro -
petra.welte@bayern.landtag.de
heinz.schaefer@bayern.landtag.de

E-MAIL
Referat-V5@stmas.bayern.de

Pw.
08.04.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

PII6/
21.03.2014

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V5/0011-1/173

DATUM

**Gemeinsame Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie
und Integration sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Thema
„Weiterentwicklung der bayerischen Asylpolitik“ am 10. April 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten gemeinsamen Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Thema
„Weiterentwicklung der bayerischen Asylpolitik“ am 10. April 2014 möchte ich für das Bay-
erische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen (StMAS) wie folgt
Stellung nehmen:

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Grundsätze bayerischer Asylsozialpolitik

Bayern steht für eine menschliche Asylsozialpolitik mit großem Verantwortungsbewusstsein. Die bayerische Staatsregierung hat bereits in der Vergangenheit in vielen Bereichen Verbesserungen auf den Weg gebracht und setzt dies kontinuierlich fort:

Die Mittel für die Asylsozialberatung wurden mehr als verdoppelt und das StMAS hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, die Asylsozialberatung entsprechend dem Zugang weiter zu stärken. Bayern hat als erstes Bundesland spezielle Deutschkurse für Asylbewerber eingeführt.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden leitliniengerecht umgebaut und die Auszugsmöglichkeiten, gerade auch für Familien und Alleinerziehende, wurden verbessert. Und in den Gemeinschaftsunterkünften werden im Bereich Ernährung sukzessive Sach- durch Geldleistungen ersetzt.

Die Residenzpflicht wurde gelockert und als nach außen sichtbares Zeichen wurde in der Asyldurchführungsverordnung die Regelung, dass die Verteilung die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern soll, gestrichen.

Schon jetzt werden alle unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber unter 16 Jahren ausschließlich in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Von den über 16-Jährigen sind es 95 %. Ziel ist, alle unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen.

Neben diesen qualitativen Verbesserungen erfolgt die Bewältigung der steigenden Asylbewerberzahlen. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilte mit Schreiben vom 16. Januar 2014 mit, dass für 2014 ein weiterer Anstieg der Erstantragsteller auf 140.000 plausibel sei. Gut 15 % (rund 21.000 Asylbewerber) dieses Zugangs entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel auf Bayern. Das sind weit mehr Menschen, die bei uns Schutz suchen, als noch vor einigen Jahren. 2013 kamen rund 17.500 Asylbewerber neu nach Bayern, im Jahr 2012 waren es noch rund 9.800, im Jahr 2007 noch weniger als 3.000. Das ist ein gewaltiger Zugangsanstieg und es gibt keine Anhaltspunkte für einen

kurz- oder mittelfristigen Rückgang der Zahlen. Bundesweit waren 2013 Hauptherkunftsländer in dieser Reihenfolge: Russische Föderation, Syrien, Serbien, Afghanistan, Mazedonien.

Dieser geänderten Zugangssituation wird die Asylsozialpolitik angepasst:

Gemeinsam mit den Regierungen werden weitere Plätze zur Erstaufnahme geschaffen. Die Kooperation mit den Städten und Gemeinden wird vertieft und die Unterbringungskapazitäten im ganzen Land weiter aufgestockt.

Das StMAS hat sich nachhaltig dafür eingesetzt, dringendst die Asylverfahren zu beschleunigen. Gezielt dafür muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mehr Personal bekommen. Dies wurde nun im Koalitionsvertrag auf Bundesebene verankert.

Nach diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen, zu den Anliegen im Einzelnen:

Zu 1. – Unterkünfte

Erstaufnahmeeinrichtung

Das StMAS hat zusammen mit den Regierungspräsidenten ein Zwei-Stufen-Konzept entwickelt, um die Unterbringungskapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen massiv aufzustocken:

Im ersten Schritt wurden zusätzliche Aufnahmekapazitäten an den bestehenden Standorten geschaffen. Seit Oktober 2012 wurden 1.270 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen durch Ausbau an den bestehenden Standorten geschaffen, davon allein seit letztem Oktober 760 Plätze. Damit wurde im letzten Herbst schon mehr als ein zusätzlicher Standort geschaffen. Das ging schnell, weil es in Anbindung an die bestehenden Strukturen erfolgte.

Im zweiten Schritt werden beginnend in diesem Jahr dann die Erstaufnahmeeinrichtungen auch an zusätzlichen Standorten angegangen. Denn der Bedarf sollte nicht nur an einem oder zwei Standorten dauerhaft umgesetzt werden (zuzüglich Zirndorf). Für eine solche

Planung bestünde keinerlei Akzeptanz in der Bevölkerung. Ziel sollten vielmehr mehrere Einrichtungen mit einer sozialverträglichen Größe sein. Als Richtgröße für eine Aufnahmeeinrichtung wird deshalb die gesetzlich vorgesehene Kapazität von 500 Plätzen angestrebt. Nur dann besteht die Gewähr, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dort eine Außenstelle zur Bearbeitung der Asylverfahren einrichtet.

Die Regierungen wurden beauftragt, gemeinsam mit der Immobilien Freistaat Bayern (ImBy) die Planungen aufzunehmen, um zusätzliche Standorte einzurichten. Konkrete Standortentscheidungen stehen dann an, wenn die Prüfungen der Umsetzung (in jedem Einzelfall muss geklärt werden, in welcher Ausgestaltung und mit welcher Größe dieser Ausbau erfolgen kann (Anmietung, Neubau oder Module, Dependancen)) und auch die erforderlichen Abstimmungen z.B. mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgearbeitet wurden.

An einem Standort sind die Vorbereitungen mittlerweile so weit gediehen, dass konkrete Planungen angegangen werden können. Die bisherige Gemeinschaftsunterkunft in Deggendorf soll ausgebaut und zur AE umgewidmet werden. In Niederbayern bestand von 1993 bis Ende 2003 eine Aufnahmeeinrichtung mit 500 Plätzen in Deggendorf einschließlich Dependancen. Herr Landrat Bernreiter und Herr Oberbürgermeister Dr. Moser haben daher bereits am 11. März 2013 beide ihre Bereitschaft bekundet, den Standort Deggendorf für eine Aufnahmeeinrichtung zu unterstützen.

Leitlinien

Was die staatliche Unterbringung der Asylbewerber durch die Regierungen angeht, wurden mit der Einführung von „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ im April 2010 Standards geschaffen. Darin wird z.B. festgelegt, dass der individuelle Wohnbereich 7 m² nicht unterschreiten soll, oder es wird z.B. ein klares Verhältnis zwischen Anzahl der Bewohner und der Sanitäreinrichtungen oder Kochgelegenheiten definiert. Diese Leitlinien finden Anwendung bei der nach dem 1. April 2010 erfolgenden Anmietung oder Errichtung neuer sowie Sanierung bestehender Gemeinschaftsunterkünfte. Seither wurde und wird die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte

in Bayern kontinuierlich verbessert. Derzeit entsprechen bereits über 75 % der Unterkünfte in baulicher Hinsicht den Leitlinien.

Wohnraum ist in Bayern besonders in Städten knapp. Die Suche nach Gemeinschaftsunterkünften aber auch nach Kapazitäten für die Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörden gestaltet sich daher oft schwierig. Angesichts der aktuellen Zugangssituation und angesichts der Schwierigkeiten, zeitnah den erforderlichen Wohnraum für Asylbewerber zur Verfügung zu stellen, ging von den Kommunalen Spitzenverbänden der Wunsch aus, Hinweise für die Gestaltung von Unterkünften in Modulbauweise zu bekommen. Das StMAS hat daher „Leitlinien für Unterkünfte in Modulbauweise“ erarbeitet, die am 24. Mai 2013 bekannt gegeben wurden. Diese Bauweise kann dort zum Tragen kommen, wo die Anmietung von Wohnraum ansonsten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist und schnell zusätzliche Kapazitäten erforderlich werden. Um möglichst schnell Unterkunftsplätze generieren zu können, wurden zudem Musterflächenbedarfspläne erarbeitet, auf die bei der Errichtung von Modulunterkünften zurückgegriffen werden kann.

Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörden

Der Freistaat Bayern hat die Unterbringung von Asylbewerbern über die Regierungen bis 2012 ausschließlich staatlich organisiert und damit die Kommunen viele Jahre nicht belastet. Bayern ist das einzige Bundesland, das diese Politik verfolgt hat. Nach wie vor sind die meisten Asylbewerber in Bayern nicht von Kreisverwaltungsbehörden untergebracht, sondern von den Regierungen. Die Regierungen arbeiten auch weiterhin mit großem Nachdruck an einem Ausbau der Kapazitäten.

Eine Aufgabe in der Größenordnung, wie sie sich derzeit stellt, kann aber von den Regierungen allein nicht gemeistert werden. Um dieser Situation gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass sowohl die Regierungen ihre Kapazitäten weiter ausbauen als auch die zur Unterbringung verpflichteten Kreisverwaltungsbehörden. Angesichts der Höhe der Zugänge führt kein Weg daran vorbei, diese Aufgabe auf alle Schultern zu verteilen. Die gesetzlichen Regelungen sehen hier die Einbeziehung der Kreisverwaltungsbehörden vor.

Privatwohnungen

Der Ausbau von Unterkunftsplätzen in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften sowie in den Unterbringungseinrichtungen der Kreisverwaltungsbehörden ist aber nur ein Baustein von vielen. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, um den Aufenthalt in bestehenden staatlichen Unterkünften zu verkürzen. Damit werden nicht nur Plätze für nachkommende Asylbewerber verfügbar, sondern es wird vielmehr auch dem Wunsch vieler Asylbewerber nach einer eigenen Wohnung Rechnung getragen. Asylbewerber, bei denen ein Asylrecht oder ein Schutzgrund anerkannt wurde, sind nicht verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben (sogenannte „Fehlbeleger“ - zum 28.02.2014 waren dies in Gemeinschaftsunterkünften rund 11,4 %). Sie fallen nicht mehr unter den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, sondern des SGB II und SGB XII.

Aber auch abgelehnte Asylbewerber werden nicht auf Dauer auf Wohnraum in Gemeinschaftsunterkünften verwiesen. Mit der Umsetzung des sogenannten bayerischen Asylkompromisses können Familien, die im Erstverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Schutzgrund zugesprochen bekommen haben, in der Regel aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen, soweit die unverzügliche Ausreise nicht erfolgen kann. Alle übrigen abgelehnten Asylbewerber dürfen vier Jahre nach Abschluss ihres behördlichen Erstverfahrens ausziehen. Bei Straftätern, Personen, die nicht hinreichend an der Klärung der Identität mitgewirkt haben und Identitätstäuschern sowie Personen, die schwerwiegend gegen ihre ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verstoßen haben, wird im Einzelfall über eine Erlaubnis zum Auszug entschieden. Mit dieser Gesetzänderung hat Bayern einen wichtigen Schritt zur zukunftsorientierten und familiengerechten Weiterentwicklung der bayerischen Asylsozialpolitik gemacht. So lebt in Bayern bereits seit Jahren rund die Hälfte der abgelehnten Asylbewerber in Privatwohnungen.

Zudem besteht schon seit Jahren für Asylbewerber, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Erwerbseinkommen oder Vermögen bestreiten oder wenn medizinische oder familiäre Gründe vorliegen, die Möglichkeit, in eine Privatwohnung zu ziehen (vgl. Art. 4 AufnG). Die Entscheidung über einen solchen Auszugsantrag fällt die zuständige Bezirksregierung vor Ort im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Voraussetzung für einen Auszug aus einer Unterkunft ist jedoch, wie bei den schon ausgezogenen anerkannten oder auch abgelehnten Asylbewerbern, die in Bayern bereits in Privatwohnungen wohnen, dass sie eine Wohnung finden. Auch daher wird die Ausweitung der Auszugsmöglichkeiten durch das Modellprojekt „Fit for move“ mit dem Ziel der Förderung der Mietbefähigung begleitet.

Mit diesem Modellprojekt greift das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden auszugsberechtigten Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen bei der Wohnungssuche aktiv unter die Arme. Durchgeführt wird das Projekt durch einen Projektträger mit Hilfe von ehrenamtlichen Kräften und bürgerschaftlichem Engagement. Es ruht im Wesentlichen auf drei Säulen: Mietbefähigung und Wohnungsvermittlung für die Betroffenen, Akquise und Betreuung von Ehrenamtlichen sowie Evaluation und Dokumentation der Erfahrungen, um so ein Handbuch zu erarbeiten, welches dann im Rahmen der Asylsozialberatung in der Fläche zur Auszugsberatung genutzt werden kann. Das Modellprojekt wurde zum 1. April 2013 gestartet und hat eine Gesamtlaufzeit von drei Jahren. Modellstandorte sind: Augsburg, Mindelheim, München, Mühldorf, Aschaffenburg, Würzburg, Neuburg, Bayreuth und Nürnberg. Für die kommenden zwei Jahre stehen pro Jahr für das Projekt je 360 Tsd. € aus dem bayerischen Sozialfonds zur Verfügung.

Zu 2. – Asylsozialberatung

Die Versorgung von im Verfahren befindlichen oder abgelehnten Asylbewerbern richtet sich nach Bundesrecht, nämlich den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies enthält keine Regelungen zum „ob“ und „wie“ der sozialen Betreuung. Bayern sieht in der sozialen Betreuung von Asylbewerbern jedoch einen zentralen Baustein einer angemessenen Versorgung und stellt diese – freiwillige Leistung – daher mit erheblichen Haushaltsmitteln sicher. Die Asylsozialberatung vor Ort wird von Beratern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Das Engagement der Träger der freien Wohlfahrtspflege wird durch Zuwendungen des Freistaats Bayern unterstützt.

Ziel der Asylsozialberatung ist die Hilfe zur Orientierung, Beratung und Information, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Alltagsprobleme in der für sie fremden Umgebung

besser zu bewältigen. Daneben gehört dazu die objektive und realistische Aufklärung der Asylbewerber über ihre Situation in Deutschland, d.h. insbesondere über die bereits bestehende oder in absehbarer Zeit eintretende Ausreisepflicht einschließlich der Hilfsangebote des Freistaates Bayern für eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland.

Die Asylsozialberatung wurde gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit stark ausgebaut. Die Haushaltsmittel wurden aufgrund des hohen Zugangs 2012 von 1,44 Mio. € auf insgesamt 2,64 Mio. € aufgestockt. Der Etat wurde für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 750,0 Tsd. € erhöht. Insgesamt standen für das Jahr 2013 Mittel in Höhe von 3,39 Mio. € zur Verfügung. Seit 2012 bis Ende 2013 wurden knapp 40 neue Vollzeitstellen geschaffen. Insgesamt sind nunmehr 100 Vollzeitstellen im System. Der Ausbau folgt einer bayernweit bedarfsgerechten Verteilung, und die Förderung der Asylsozialberatung gilt gleichermaßen bei der Unterbringung in staatlichen Unterkünften der Regierungen wie in solchen der Kreisverwaltungsbehörden. Mittlerweile gibt es in nahezu jeder der 161 Gemeinschaftsunterkünfte und in 35 Landkreisen, die dezentral durch Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreie Städte unterbringen, Asylsozialberatung. Wir setzen uns für eine weitere Mittelaufstockung ein.

Derzeit finden unter der Federführung des StMAS gemeinsame Gespräche zur Diskussion über Entwicklungsmöglichkeiten der Förderstruktur der Asylsozialberatung statt. Anstoß hierfür ist die auf der 45. Landrätetagung in Herzogenaurach am 23. Oktober 2013 erhobene Forderung der Landkreise, die Asylsozialberatung künftig in eigener Verantwortung durch den Freistaat Bayern durchführen zu wollen. An der Diskussion beteiligt sind Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, der Kommunalen Spitzenverbände wie auch der Kirchen. Es wird angestrebt, noch im laufenden Förderjahr eine einvernehmliche Lösung zur künftigen Förderstruktur der Asylsozialberatung zu erzielen.

Zu 3. – Arbeit und Integration

Ein langfristiges Arbeitsverbot für Asylbewerber ist in Zeiten hoher Beschäftigungszahlen nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere Qualifizierte sollten schneller in Arbeit kommen. Das am 5. Juli 2013 abschließend im Bundesrat behandelte Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) sieht daher vor, dass eine Arbeitserlaubnis bereits

nach neun statt wie bislang nach zwölf Monaten nach der Einreise erteilt werden kann. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt wird. Jetzt ist der Bund gefordert.

Der Grundsatz des § 43 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sieht Integration nur für rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebende Ausländer vor, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Daran ist festzuhalten. Bei Asylbewerbern steht noch nicht fest, ob sie sich berechtigt auf einen Schutzgrund berufen können. Sollte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellen, dass das nicht der Fall ist, dann hat das in aller Regel die Konsequenz, dass kein Aufenthaltsrecht besteht. Das zieht die Ausreiseverpflichtung nach sich.

Dennoch wird jeder für die Dauer seines Aufenthalts menschlich behandelt. Dazu wurde u.a. bereits 2010 die Teilhabe durch Bildung verbessert: Bayern gewährt die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auch Asylbewerberkindern. Und das, obwohl der Bundesgesetzgeber diesen Personenkreis bisher ausgenommen hat.

Weiterhin fördert das StMAS die Teilhabe durch Sprache. Hierfür wurden 1,5 Mio. € in 2013 und werden 3 Mio. € in 2014 zur Verfügung gestellt. Das 2013 gestartete Modellprojekt „Deutschkurse für Asylbewerber“ ist ein bundesweit einzigartiges Vorzeigeprojekt, das das StMAS 2014 nicht nur fortsetzt, sondern mit künftig 90 – also mehr als doppelt so vielen – Standorten ausbaut. Künftig soll es auch bundesweit Standard werden. Das StMAS unterstützt außerdem Initiativen, die ehrenamtliche Deutschkurse anbieten, sowohl finanziell als auch mit konkreten Hilfestellungen und Fortbildung.

Zu 4. – Asylbewerberleistungsgesetz

Die Versorgung von im Verfahren befindlichen wie abgelehnten Asylbewerbern richtet sich nach Bundesrecht, nämlich dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies bestimmt über die Versorgung mit Grundleistungen - notwendige Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie an Taschengeld (§ 3 AsylbLG) -, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) sowie sonstigen Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonde-

rer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 (Gz.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) Teile des Asylbewerberleistungsgesetzes als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, und zwar die Regelungen über die Höhe der Leistungssätze für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG im Falle von Barleistungen im weiteren Sinne. Der Bundesgesetzgeber wurde verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zu treffen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht Eckpunkte für den Vollzug in der Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung festgelegt. Zur gesetzlichen Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag (S. 110) bestimmt, dass sie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz zügig umsetzen werden.

Nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts sind zur Bestimmung des Bedarfes an Grundleistungen im Sinne von § 3 AsylbLG die Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden; die Leistungssätze hierfür werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Anlehnung an §§ 5 bis 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes bestimmt und jährlich fortgeschrieben. Das Sozialministerium kommuniziert diese jährlich in der fortgeschriebenen Form.

Die Regelbedarfsstufen lauten im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Leistungssätze lauten im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	336 €	346 €	354 €	362 €
davon				
soziokulturelles Existenzminimum	130 €	134 €	137 €	140 €
physisches Existenzminimum	206 €	212 €	217 €	222 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,31 €	133,07 €	136,21 €	139,35 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,60 €	31,49 €	32,23 €	32,98 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,44 €	31,33 €	32,06 €	32,80 €
davon Strom	28,12 €	28,12 €	28,12 €	28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,65 €	16,11 €	16,49 €	16,87 €

Regelbedarfsstufe 2	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	302 €	311 €	318 €	326 €
davon				
soziokulturelles Existenzminimum	117 €	120 €	123 €	126 €
physisches Existenzminimum	185 €	191 €	195 €	200 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,13 €	119,89 €	122,40 €	125,54 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,48 €	28,37 €	28,97 €	29,71 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,34 €	28,22 €	28,81 €	29,55 €
davon Strom	25,31 €	25,31 €	25,31 €	25,31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,06 €	14,51 €	14,82 €	15,20 €

Regelbedarfsstufe 3	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	269 €	277 €	283 €	290 €
davon				
soziokulturelles Existenzminimum	104 €	107 €	110 €	112 €
physisches Existenzminimum	165 €	170 €	173 €	178 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,57 €	106,71 €	108,59 €	111,73 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,51 €	25,25 €	25,70 €	26,44 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,38 €	25,12 €	25,56 €	26,30 €
davon Strom	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,54 €	12,92 €	13,15 €	13,53 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	271 €	271 €	274 €	280 €
davon				
soziokulturelles Existenzminimum	79 €	79 €	81 €	83 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €	193 €	197 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,03 €	130,03 €	130,70 €	133,41 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,01 €	39,01 €	39,22 €	40,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,08 €	16,08 €	16,17 €	16,50 €
davon Strom	13,22 €	13,22 €	13,22 €	13,22 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	6,88 €	6,91 €	7,06 €

Regelbedarfsstufe 5	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	238 €	238 €	242 €	247 €
davon				
soziokulturelles Existenzminimum	86 €	86 €	88 €	90 €
physisches Existenzminimum	152 €	152 €	154 €	157 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,59 €	100,59 €	101,92 €	103,90 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,72 €	34,72 €	35,17 €	35,86 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,53 €	11,53 €	11,69 €	11,91 €
davon Strom	10,17 €	10,17 €	10,17 €	10,17 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,16 €	5,16 €	5,23 €	5,33 €

Regelbedarfsstufe 6	2011	2012	2013	2014
Existenzminimum	201 €	205 €	210 €	215 €
davon				
Gesamt soziokulturelles Existenzminimum	76 €	78 €	80 €	82 €
Gesamt physisches Existenzminimum	125 €	127 €	130 €	133 €
davon				
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	81,24 €	83,16 €	85,08 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32,20 €	32,96 €	33,72 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7,27 €	7,44 €	7,61 €
davon Strom	5,32 €	5,32 €	5,32 €	5,32 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,19 €	6,29 €	6,44 €	6,59 €

Alle sonstigen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, d.h. die Bestimmung der einzelnen Grundleistungen im Sinne von § 3 AsylbLG sowie der medizinischen Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG und der sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, sind von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen und somit weiterhin geltendes Recht.

Die Form der Leistungserbringung wird in Bayern flexibel gehandhabt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Barleistungen im weiteren Sinne ausgereicht werden. Bayern hat 2012 damit begonnen, den Sachleistungsvorrang für Asylbewerber bei der Essensversorgung flexibel anzuwenden und wird die Essenspakete in den Gemeinschaftsunterkünften abschaffen und durch Geldleistungen ersetzen. Die Umstellung ist jedoch nicht überall von heute auf morgen möglich, da vertragliche Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Derzeit haben bereits die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben umgestellt.

Die gesundheitliche Versorgung, mithin auch ihr Umfang, richtet sich nach §§ 4, 6 AsylbLG. Diese Bestimmungen wurden durch die genannte verfassungsgerichtliche Entscheidung nicht beanstandet und binden damit den Verwaltungsvollzug der Länder.

Nach § 4 AsylbLG wird die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- (keine verschreibungsfreien) und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können Behandlungen übernommen werden, wenn die Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Keine Beschränkung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände besteht für: Schwangere und Wöchnerinnen (§ 4 Abs. 2 AsylbLG), Impfungen nach den Empfehlungen der StIKo (§ 4 Abs. 3 S. 1 AsylbLG) und Kindervorsorgeuntersuchungen (§ 6 AsylbLG). Auch chronisch Kranke (z.B. Diabetes, Bluthochdruck, koronare Herzerkrankungen) erhalten nach § 6 S. 1 AsylbLG die erforderliche Versorgung, soweit das für die Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Nach § 2 AsylbLG werden die Leistungsberechtigten nach 48 Monaten entsprechend einem gesetzlich Versicherten versorgt, außer bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten.

Asylbewerber nehmen hinsichtlich ihrer medizinischen Versorgung am allgemeinen Versorgungsangebot teil; es besteht freie Arztwahl. Die ärztlichen Leistungen werden diesen gegenüber nach den Sätzen der GKV abgerechnet.

Psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen können übernommen werden, wenn eine akute Erkrankung eine Behandlung erforderlich macht (§ 4 AsylbLG) oder ein Amtsarzt attestiert, dass die Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6 S. 1 AsylbLG). Auch Dolmetscherkosten können nach § 6 S. 1 AsylbLG übernommen werden.

Das StMAS steht mit dem Gesundheitsministerium im engen Kontakt, unter anderem zur Erläuterung der Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten einer Psychotherapie nach §§ 4, 6 AsylbLG im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtung. Darüber hinaus steht das StMAS in einem Erfahrungsaustausch mit den Regierungsbezirken über die Vollzugspraxis zu §§ 4, 6 AsylbLG.

Um zu ermitteln, in welchem Ausmaß Asylbewerber psychisch belastet sind, wurden in den Jahren 2010/2012 in den beiden bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen zwei Gutachterstellen als Pilotprojekte eingerichtet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Erkrankungsniveau bezüglich allgemeiner psychischer Erkrankung ungefähr demjenigen der Allgemeinbevölkerung entspricht, die Erkrankungsrate hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung jedoch erhöht ist. Dem Landtag wurde hierüber schriftlich (LT-Drs. 16/13330) und in einer Anhörung der beteiligten Gutachter am 7. Februar 2013 mündlich berichtet.

Aufgrund der mit den Gutachterstellen gewonnenen Erkenntnisse soll in den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen zusätzlich zu den dort bereits bestehenden Angeboten ärztlicher Leistungen auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin ein niederschwelliges Angebot fachärztlicher Leistungen unter anderem auf dem Gebiet der Psychiatrie eingerichtet werden. Ergänzt werden soll dieses Angebot um Leistungen aus der Frauen- und Kinderheilkunde. Neben dem Angebot ärztlicher Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleibt den Betroffenen selbstverständlich die Möglichkeit, an der allgemeinen ärztlichen Versorgung teilzunehmen. In der Erstaufnahmeeinrichtung in München werden mittlerweile bereits

fachärztliche Leistungen auf den Gebieten der Erwachsenen- und Kinderpsychiatrie angeboten.

Zu 5. – Unbegleitete Minderjährige

Das fachliche Dialogforum For.UM hat seit Dezember 2012 unter Federführung des StMAS Empfehlungen zur künftigen Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger in Bayern erarbeitet. An dem Diskussionsprozess im Rahmen des For.UMs waren Jugendämter, Heimaufsichten, kommunale Spitzenverbände und Wohlfahrtsverbände beteiligt. Im Sommer letzten Jahres wurde von allen Beteiligten die zentrale Empfehlung ausgesprochen, dass künftig alle Jugendlichen von Anfang an unter dem Dach der Jugendhilfe betreut werden sollen. 95 % der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber über 16 Jahre wurden bereits in der Vergangenheit nach der Erstaufnahme in Jugendhilfeeinrichtungen betreut. Nach dem Systemwechsel sollen alle unbegleiteten Minderjährigen von ihrer Ankunft an die Hilfe in den Jugendhilfeeinrichtungen bekommen, die sie benötigen.

Der Systemwechsel in Bayern, weg von einer Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in staatlichen Unterkünften hin zu einer vollständigen Versorgung in Jugendhilfeeinrichtungen, wurde zum 1. Januar 2014 eingeleitet. Auch die 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen werden nun (wie die unter 16-jährigen) möglichst von Beginn an in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, entsprechend den Vorgaben des SGB VIII, in Obhut genommen.

Da Kinder- und Jugendhilfe originäre kommunale Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreis ist, müssen entsprechende Angebote von den Kommunen geschaffen werden. Dies gilt für unbegleitete Minderjährige gleichermaßen wie für alle anderen Jugendlichen.

Bereits im Laufe des letzten Jahres wurden alle Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige in Gemeinschaftsunterkünften geschlossen. Das ist ein großer Erfolg. Ein Großteil der Plätze zur Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger konnte von den Kommunen inzwischen geschaffen und belegt werden. Weitere Plätze werden in Kürze schrittweise hinzu-

kommen und damit den Jugendämtern ebenfalls für die Unterbringung der von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten 16- und 17-jährigen Minderjährigen zur Verfügung stehen. Im April 2014 werden voraussichtlich insgesamt 114 Plätze zur Verfügung stehen. Ziel ist die Schaffung eines bayernweiten Kontingents von mindestens 150 Plätzen, das möglichst bis zum Sommer erreicht werden soll. Damit soll die Erstaufnahme sichergestellt werden. Auch wird die Anschlussversorgung in Jugendhilfeeinrichtungen bayernweit ausgebaut und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Wir unterstützen die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen und Plätze mit Konzepten, die gemeinsam erarbeitet und abgestimmt wurden, sowie mit Kommunikation und Koordination. Beispielsweise wurde eine Internetseite freigeschaltet, auf der Informationen zu freien Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen ausgetauscht werden können. Zudem unterstützen wir die Kommunen bei den Verwaltungskosten finanziell, derzeit mit 400 Tsd. € pro Jahr. Das StMAS hat sich in den Verhandlungen über den Nachtragshaushalt 2014 für eine Aufstockung eingesetzt, der Beschluss des Landtags hierüber steht jedoch noch aus. Die Kosten der Jugendhilfemaßnahme selbst werden den Kommunen zusätzlich erstattet.

Darüber hinaus konnte die Belegung in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige im Haus 58 der Bayernkaserne stark reduziert werden. Seit November 2013 werden dort keine unbegleiteten Minderjährigen mehr aufgenommen. Von den ursprünglich ca. 175 Jugendlichen konnte bis Mitte März 2014 für ca. 110 Jugendliche Jugendhilfeplätze in Bayern gefunden werden. Aktuell befinden sich noch rund 60 Jugendliche im Haus 58 der Bayernkaserne.

In der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige in Zirndorf werden seit Mitte Februar keine neuankommenden unbegleiteten Minderjährigen aufgenommen. Für Neuaufnahmen steht seit diesem Zeitpunkt eine erste Inobhutnahmeeinrichtung in Nürnberg zur Verfügung. Ende März wurde eine weitere Inobhutnahmeeinrichtung in Nürnberg in Betrieb genommen. Alle unbegleiteten Minderjährigen, die sich zu dem Zeitpunkt in der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf befanden, sind dahin umgezogen. Somit wurde die Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige in Zirndorf Ende März geschlossen.

Abschlussbaustein wird sein, dass auch in München Jugendhilfeträger und Landeshauptstadt weitere Plätze zur Inobhutnahme für unbegleitete Minderjährige schaffen und die weiterführende Unterbringung ausreichend sicherstellen.

Zu 6. – Rückkehr

Hilfen und Beratung

Ein Eckpunkt bayerischer Asylsozialpolitik ist die Hilfestellung für Personen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Bereits seit 2003 werden hierzu bayerische Haushaltsmittel für die Auszahlung von Rückkehrhilfen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um medizinische Hilfen, Wiedereingliederungshilfen und Existenzgründungshilfen. Außerdem wird die Rückkehrberatung durch freie Träger gefördert; die freien Träger erhalten Zuwendungen und werden teilweise durch Personal und mit Räumlichkeiten seitens der Regierungen unterstützt.

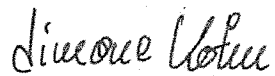
Für die Rückkehrberatung und die Rückkehrhilfen stehen seit 2011 jährlich insgesamt jeweils 503,3 Tsd. € aus bayerischen Haushaltsmitteln zur Verfügung. Zusätzlich werden die Projekte zu 50 % vom Europäischen Rückkehrfonds kofinanziert und so die den Projekten zur Verfügung stehenden Mittel fast verdoppelt.

Die bayerische Rückkehrförderung ist sehr erfolgreich: Im Jahr 2013 konnte 795 Personen die freiwillige Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht werden, was eine Verdreifachung gegenüber dem Jahr 2008 bedeutet. Seit Beginn der Rückkehrberatung im Jahr 2003 bis Ende des Jahres 2013 wurden insgesamt 5.551 Personen die freiwillige Rückkehr über die Rückkehrberatung in Bayern ermöglicht.

Die Rückkehrberatung wird auch künftig weiter ausgebaut, um auch die in den Unterkünten der Kreisverwaltungsbehörden untergebrachten Personen besser zu erreichen, die Beratung in den ostbayerischen Gebieten zu verbessern und schließlich um die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden zu erleichtern. Es wird seitens der Zentralen Rückkehrberatung (ZRB) Nord-, Süd- und Westbayern geplant, Anlaufstellen in Bayreuth, Cham, Plattling und Mühldorf einzurichten und die Beratung dort mit einer mobilen Bera-

tung zu kombinieren. Weiterhin soll die Skype-Beratung getestet werden. Coming Home hat bereits seine Beratung auf den S-Bahnbereich München und Bahnbereich südlich von München ausgeweitet und in den dort umliegenden Unterkünften Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Kohn
Ministerialrätin